

01/BV/791/2023

Beschlussvorlage
öffentlich

Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Altentreptow und der Regionalmusikschule Malchin e.V.

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Silvana Knebler	<i>Datum</i> 24.07.2023 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Schulen, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Stadtvertretung Altentreptow (Vorberatung)	31.08.2023	Ö
Finanzausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	06.09.2023	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	19.09.2023	Ö
Stadtvertretung Altentreptow (Entscheidung)	17.10.2023	Ö

Sachverhalt

Die Musikschule Malchin e. V. ist eine gemeinnützige Einrichtung, die sich einem inhaltlich breit gefächerten Bildungsauftrag verpflichtet fühlt. Mit dieser Aufgabe übernimmt sie eine wichtige soziale und erzieherische Funktion in der Stadt und der Region. Die Musikschule ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Kultur- und Bildungslandschaft. Die öffentliche Bildungseinrichtung Musikschule wird ihrer Aufgabe durch ein umfassendes, abgestimmtes Konzept gerecht, welches sich am Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen orientiert. Das breite Angebotsspektrum bildet das Qualitätsmerkmal. Beginnend mit Elementarer Musikpädagogik bis hin zum Angebot diverser Vokal- und Instrumentalfächer, der Ensemble- und Orchesterarbeit und weiterer zahlreicher interessanter Projekte gewährleistet die Musikschule die musikalische Ausbildung für Jung und Alt. Die musische Breitenausbildung ist dabei ebenso das Anliegen, wie die Begabtenförderung und die spezielle Betreuung und Vorbereitung auf ein Musikstudium. Für Kinder und Eltern fungiert die Musikschule in der Region als ein wichtiger und ergänzender Partner bei der musikalischen Erziehung und Entwicklung.

Von dem Angebot und der Arbeitsweise konnten sich Mitglieder des Sozial- und Kulturausschusses der Stadt Altentreptow bei einem Vororttermin ein Bild machen.

Die Musikschule Malchin e. V. wird ab dem 01.08.2023 die kultur.schule in Altentreptow betreiben und somit das flächendeckende Angebot der Musikschule Demmin/Altentreptow e. V. in Altentreptow übernehmen. Die Stadt Altentreptow wird die Musikschule Malchin e. V. bei der Umsetzung der inhaltlichen Aufgaben lt. Vereinssatzung unterstützen.

Hierfür wird die Stadt Altentreptow in gewohnter Weise die Räumlichkeiten im Fritz-Reuter-Haus kostenfrei zur Verfügung stellen und sämtliche Betriebskosten (Wärme, Wasser, Strom, Reinigung, Winterdienst, Internet, Hausmeisterdienste, Renovierung etc.) übernehmen. Die Kosten belaufen sich auf rund 22.000 EUR (IST 2022 = 21.737,54 EUR).

Zusätzlich wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 4.000 EUR gewährt.

Die Kooperationsvereinbarung wird ab dem 01.08.2023 bis zum 31.12.2025 geschlossen und verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, wenn nicht eine der Parteien diese

Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres kündigt.

Gemäß § 22 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V ist die Stadtvertretung für die Entscheidung zuständig.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der Regionalmusikschule Malchin e. V. rückwirkend zum 01.08.2023 mit dem Ziel, ein möglichst flächendeckendes Angebot der Musikschule weiterhin sicherzustellen und eine solide Finanzierungsgrundlage für die kommenden Jahre zu schaffen.

Die Stadt Altentreptow stellt die Räumlichkeiten im Fritz-Reuter-Haus kostenfrei zur Verfügung und übernimmt sämtliche Betriebskosten (Wärme, Wasser, Strom, Reinigung, Winterdienst, Internet, Hausmeisterdienste, Renovierung etc.).

Die Stadt zahlt einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 4.000 €.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input checked="" type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: 3.3.1.00.54151000 Bezeichnung: Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke		<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: Die Förderung der Regionalmusikschule Malchin e. V. erfolgt in der Höhe, wie auch die Musikschule Demmin/Altentreptow gefördert wurde. Die Aufwendungen werden jährlich im Haushaltsplan veranschlagt. Im Haushaltsjahr 2022 wurden lfd. Aufwendungen für den Betrieb in Höhe von 21.737,54 EUR verbucht.			

Anlage/n

1	Schul- und Entgeltordnung öffentlich
2	Satzungen Verein Regionalmusikschule Malchin e öffentlich
3	Kooperationsvereinbarung öffentlich

§7 Unterrichtsversäumnisse und Unterrichtsausfall

a. Im Falle des Ausscheidens vor Ablauf des Schuljahres/ Schulhalbjahres werden entstandene Entgelte für den Hauptfachunterricht nur dann zurückerstattet oder nicht erhoben, wenn zwingende Gründe vorliegen. In einem solchen Fall erfolgt die Rückerstattung oder Nichterhebung auf schriftlichen Antrag für jeden vollen Monat, in dem kein Unterricht wahrgenommen wurde. Die Entscheidung, ob ein zwingender Grund vorliegt, trifft die Musikschulleitung.

b. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für die Monate, an denen infolge Krankheit an keinem Tag am Unterricht teilgenommen werden konnte. Die Erkrankung ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.

c. Fällt der Kurs- / Ergänzungsunterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, öfter als vier Wochen in Folge aus, erfolgt auf schriftlichen Antrag eine Rückerstattung bzw. Nichterhebung der Entgelte.

d. Die Musikschule erteilt eine Mindeststundenzahl von 33 Unterrichtsstunden je Hauptfach in einem Musikschuljahr. Wird die Mindeststundenzahl aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, unterschritten, werden Entgelte für diese Unterrichtsstunden auf schriftlichen Antrag nicht erhoben. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

d. Lernende mit ansteckenden Krankheiten (z.B. Röteln, Masern, grippale Infekte, Grippe, Läuse etc.) werden nicht unterrichtet.

§8 Abmeldungen und Beendigung des Unterrichts

a. Das Ausbildungsverhältnis kann grundsätzlich zum Ende eines Schulhalbjahres (31.01.) oder zum Schuljahresende (31.07.) durch schriftliche Abmeldung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat beendet werden.

b. In begründeten Fällen kann das Ausbildungsverhältnis auch ohne Einhaltung einer Frist während des Schuljahres beendet werden. Die Entscheidung, ob ein begründeter Fall vorliegt, trifft die Musikschulleitung.

c. Die Musikschule kann aus zwingenden personellen, pädagogischen, räumlichen oder anderen organisatorischen Gründen das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden oder unterbrechen. Dies entbindet nicht von der Zahlungspflicht für bereits aufgelaufene Entgelte.

§9 Haftung

a. Die Musikschule haftet nicht für eingebrachte Gegenstände.

b. Benutzer haften für Schäden, die durch ihr Verhalten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden, gegenüber der Musikschule nach gesetzlichen Bestimmungen.

c. Eltern und sonstige gesetzliche Vertreter haften mit ihren Vertretenen gesamtschuldnerisch nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§10 Aufsicht und Versicherung

a. Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

b. Die Lernenden sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte und der Musikschulleitung, soweit sie die äußere Ordnung betreffen, Folge zu leisten.

c. Lernende der Musikschule sind während Veranstaltungen, die dem Schul- und Entgeltordnungszweck entsprechen, über die Musikschule unfallversichert.

§11 Veranstaltungen

a. Veranstaltungen mit Lernenden der Musikschule sind einschließlich der notwendigen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler wird erwartet.

b. Die Musikschule ist berechtigt, Bild- und Schallaufzeichnungen von Lernenden anzufertigen und zu ihrem eigenen Bedarf und ihrer Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht.

§12 Salvatorische Klausel

a. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Schulordnung nicht berührt.

b. Der Vorstand der Regionalmusikschule Malchin e.V. verpflichtet sich jedoch, möglichst zeitnah die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, welche dem Sinn der unwirksamen am nächsten kommt, zu ersetzen.

§13 Inkrafttreten

Die Schul- und Entgeltordnung der Regionalmusikschule Malchin e.V. tritt ab 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Schulordnung und die Entgeltordnung der Regionalmusikschule Malchin e.V. vom 01.02.2017 außer Kraft.

Die Mitgliederversammlung des Vereins Regionalmusikschule Malchin e.V. Malchin, den 19.03.2019



Regionalmusikschule Malchin e.V.

Telefon: 03994 – 22 32 32 || Fax: 03994 – 29 92 56 || Achterstr. 43 || 17139 Malchin
info@musikschule-malchin.de || www.musikschule-malchin.de || facebook.com/Musikschule.Malchin

Schul- und Entgeltordnung der Regionalmusikschule Malchin e.V.



Schul- und Entgeltordnung der Regionalmusikschule Malchin e.V.

Die Mitgliederversammlung der Regionalmusikschule Malchin e.V. hat in ihrer Sitzung am 19.03.2019 folgende Schul- und Entgeltordnung beschlossen:

§1 Sitz, Schulträger

a. Die Regionalmusikschule Malchin e.V., im Weiteren Musikschule genannt, ist eine Einrichtung in Vereinsträgerschaft. Die Musikschule wird in der Form einer rechtsfähigen Anstalt privaten Rechts in Verfolgung ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke geführt.

b. Die Musikschule wird am Standort Malchin betrieben. Dieser ist gleichzeitig der Sitz der Geschäftsstelle. Die Musikschule kann weitere Außenstellen betreiben.

§2 Zweck und Aufgaben

a. Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgaben sind die qualifizierte musikalische Ausbildung, die Begabtenförderung, gegebenenfalls die Vorbereitung auf ein Berufsstudium sowie die Heranbildung des Nachwuchses für Laien- und Liebhabermusizieren. Durch ihre Arbeit leistet die Musikschule einen Beitrag zu Pflege und Erhalt des Kulturgutes Musik. Sie trägt zur Bereicherung des Kulturangebots der Region bei.

b. Die Musikschule ist Mitglied des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. und wird nach dem Strukturplan, Richtlinien und Qualitätsvorgaben des Verbandes geführt.

c. Für die Teilnahme am Unterricht besteht keine Altersbegrenzung. Lernende mit geeigneten Leistungen können im gegenseitigen Einvernehmen mit der Musikschulleitung zu öffentlichen Auftritten eingesetzt werden. Meldungen zu Prüfungen, Wettbewerben und öffentlichen Auftritten können nur mit Genehmigung der Lehrkräfte bzw. der Musikschulleitung erfolgen.

§3 Entgeltspflicht

a. Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Musikschule und die Benutzung schuleigener Instrumente werden Entgelte erhoben.

Das Entgelt bezieht sich, soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist, auf eine Unterrichtseinheit pro Woche. Ausgenommen sind die Schulferien und schulfreie Tage. Es handelt sich um Schuljahresentgelte, die auch während der Schulferien zu entrichten sind. Erfolgt die Anmeldung nach Beginn des Schuljahres, wird ein anteiliges Schuljahresentgelt berechnet.

b. Das Entgelt wird halbjährlich für die Zeiträume 01.08.-31.01. und 01.02.-31.07. in Rechnung gestellt.

c. Entgeltspflicht entsteht mit Aufnahme des Unterrichts und

endet mit der fristgemäßen Abmeldung des Lernenden zu den in § 8 der Satzung benannten Terminen. Erfolgt die Aufnahme im Laufe eines Monats inmitten des Schuljahres, so ist der betreffende Monat voll entgeltspflichtig. Die Entgeltspflicht für die Benutzung eines Instruments entsteht mit der Überlassung und endet bei Rückgabe desselben.

d. Zur Zahlung des Entgelts sind die Lernenden verpflichtet. Entgeltschuldner bei Minderjährigen sind die gesetzlichen Vertreter. Werden die Entgelte nicht zum Fälligkeitstermin gezahlt, besteht kein Anspruch auf Erteilung von Unterricht. Rückständige Entgelte werden beigetrieben.

§4 Entgelthöhe

a. Für Instrumental- und Gesangsunterricht, nachfolgend Hauptfachunterricht, werden die folgenden Schuljahresentgelte festgelegt. Die Nennung der monatlichen Beträge dient lediglich der Information.

	Regulär		
	Schuljahresentgelt	entspricht monatlich	
Einzelunterricht	30 Minuten	660,00€	55,00€
	45 Minuten	900,00€	75,00€
Gruppenunterricht	30 Minuten	480,00€	40,00€
	45 Minuten	600,00€	50,00€
	Ermäßigt		
	Schuljahresentgelt	entspricht monatlich	
Einzelunterricht	30 Minuten	540,00€	45,00€
	45 Minuten	720,00€	60,00€
Gruppenunterricht	30 Minuten	420,00€	35,00€
	45 Minuten	480,00€	40,00€

b. Das Entgelt für die Teilnahme an den Kursen Baby-Musikgarten, Musikgarten, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Instrumentale Vorstufe, Musiklehre, den Tanzkursen sowie den Ergänzungsfächern Korrepetition, Ensemble, Chor und Kammermusik beträgt 180€ je Jahr/15,00€ je Monat.

c. Zehnerkarte für Erwachsene: Das Entgelt beträgt für 10 Unterrichtseinheiten zu 30 Minuten 240€, zu 45 Minuten 300€. Die Gültigkeit beträgt ein Jahr ab Rechnungslegung.

d. Die Musikschule ist berechtigt, nach Verstreichen der gesetzten Zahlungsfrist für jede Mahnung 5,00€ zu berechnen.

e. Entgelte für besondere Unterrichtsformen können gesondert vereinbart werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Musikschulleitung.

§5 Benutzungsentgelte

a. Für die Ausbildung an der Musikschule können musikschuleigene Instrumente benutzt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht.

b. Die Höhe des jährlichen Benutzungsentgelts ist abhängig vom Instrumentenwert und entsteht mit der Überlassung des Instrumentes:

für die Wertgruppe I bis 500,00€	96,00€
für die Wertgruppe II bis 1000,00€	168,00€
für die Wertgruppe III über 1000,00€	216,00€

c. Erfolgt die Überlassung und Rückgabe im Laufe eines Monats inmitten des Schuljahres, so ist der betreffende Monat voll entgeltspflichtig.

d. Für die Instrumentenüberlassung wird ein gesonderter Vertrag ausgefertigt.

e. Für die Überlassung von Instrumenten für besondere musikalische Aufgaben in den Kammermusikgruppen der Musikschule werden keine Entgelte erhoben.

§6 Ermäßigungen

a. Das ermäßigte Entgelt wird Minderjährigen, Lernenden an allgemeinbildenden Schulen, Auszubildenden, Studierenden und Schwerbehinderten gewährt.

b. Das Entgelt entfällt in den Kursen Musikgarten, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung und Musiklehre sowie in den Ergänzungsfächern Korrepetition, Ensemble, Chor und Kammermusik, wenn die Person gleichzeitig Hauptfachunterricht wahrnimmt.

c. Nehmen mehrere minderjährige Familienangehörige am Instrumental- und Gesangsunterricht der Musikschule teil, beträgt die Familienermäßigung für den Zweiten 20 %, für den Dritten 40 %, für den Vierten und jeden weiteren Familienangehörigen 60 % des vollen Entgelts.

d. In sozialen Härtefällen können auf schriftlichen Antrag hin die Entgelte befristet für eine Hauptfachbelegung ermäßigt werden. Der Antrag ist mit einer Frist von einem Monat vor Beginn des zu ermäßigenden Unterrichtshalbjahres zu stellen. Über die Gewährung einer Ermäßigung entscheidet die Musikschulleitung.

e. Für die Belegung eines zweiten und jedes weiteren Hauptfaches wird eine Ermäßigung von jeweils 10 % des zutreffenden vollen Entgelts gewährt.

f. Die Musikschulleitung behält sich eine Förderung begabter Lernender vor.

g. Volljährige Lernende haben keinen Anspruch auf Ermäßigung und werden auch nicht bei der Berechnung von Ermäßigungen berücksichtigt.



Regionalmusikschule Malchin e.V.

Satzung des Vereins der Regionalmusikschule Malchin

§ 1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und der musikalischen Erziehung.

§ 2 Der Satzungszwecke wird verwirklicht vor allem durch

- I. die künstlerische und kulturelle Bildung und Erziehung von Bürgern der unterschiedlichsten Altersklassen;
 - II. die Anregung von Menschen aller Altersklassen und sozialen Gruppen zur künstlerischen Aktivität, um eigene Bedürfnisse und Fähigkeiten zu entdecken sowie zielgerichtet zu entwickeln;
 - III. die musikalische Umrahmung in den verschiedensten Einrichtungen zu gesellschaftlichen und kulturellen Höhepunkten sowie auf Einladung der unterschiedlichsten Institutionen.
- b. Die Regionalmusikschule Malchin e.V. arbeitet nach dem Struktur- und Lehrplanwerk des Verbandes deutscher Musikschulen, deren Mitglied sie ist.
 - c. Der Verein ist selbstlos tätig.
 - d. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
 - e. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - f. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - g. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Regelungen der Abgabenordnung im Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.
 - h. Für den Erhalt des Vereins ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb erforderlich.

§ 3 Name und Sitz des Vereins

- a. Der Verein führt den Namen: „Regionalmusikschule Malchin e.V.“.
- b. Sitz des Vereins ist Malchin.

§ 4 Mitgliedschaft

- a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- b. Personen oder juristische Personen, die die Zwecke des Vereins im besonderen Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- c. Die Mitgliedschaft geht verloren:
 - I. durch Tod;
 - II. durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann;
 - III. durch Ausschluss mangels Interesse, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für ein Jahr die Beiträge nicht gezahlt sind;
 - IV. der Ausschluss kann auch bei anderen Pflichtverletzungen eines Mitgliedes durch den Vorstand beschlossen werden;
 - V. durch Austritt jeweils zum Quartalsende des laufenden Jahres;
 - VI. bei Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens für juristische Personen.
- d. Bei einem vorgesehenen Ausschluss ist der Vorstand verpflichtet, einen Beschluss mit einfacher Mehrheit zu erwirken. Danach ist dieser dem Mitglied zuzusenden. Das Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung hat nach ihrer Einschaltung abschließend über einen etwaigen Ausschluss eines Mitgliedes zu befinden.

§ 5 Beiträge – Geschäftsjahr

- a. Der jährliche Vereinsbeitrag beträgt 80,00 Euro.
- b. Ehrenmitglieder werden von der Zahlung der Vereinsbeiträge freigestellt.
- c. Das Geschäftsjahr geht vom 01.01. bis 31.12. des laufenden Jahres.
- d. Bei Eintritt innerhalb des laufenden Geschäftsjahres wird der Vereinsbeitrag anteilig berechnet.



Mitglied im
VdM
Verband deutscher
Musikschulen

Regionalmusikschule Malchin e.V.

Telefon: 03994 – 22 32 32 || Fax: 03994 – 29 92 56 || Achterstr. 43 || 17139 Malchin

info@musikschule-malchin.de || www.musikschule-malchin.de || facebook.com/Musikschule.Malchin

Konto: Sparkasse Neubrandenburg-Demmin || IBAN: DE77 1505 0200 0510 0066 04 || BIC: NOLADE21NBS

§ 6 Organe des Vereins

- a. Organe des Vereins sind:
 - I. der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Leiter der Regionalmusikschule Malchin e.V. besteht;
 - II. die Mitgliederversammlung.
- b. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vereinsvorsitzende ernennt seinen Stellvertreter, den Schriftführer und den Schatzmeister.
- c. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- a. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- b. Der Vorstand beruft einen Geschäftsführer und einen Leiter der Regionalmusikschule Malchin e.V. und entscheidet eigenständig über die Besetzung der Funktionen. Näheres regelt ein Anstellungsvertrag.
- c. Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Er beruft, sofern die Lage der Geschäfte dies erfordert, aus der Zahl der Mitglieder zu seiner Unterstützung einen Beirat.
- d. Die Einladungen erfolgen schriftlich. Die Angabe des Beratungsgegenstandes ist nicht erforderlich.
- e. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- f. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- g. Formelle Änderungen der Satzung können vom Vorstand vorgenommen werden.
- h. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied oder Dritte zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtsverhandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- i. Der Vorstand hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit; es wird lediglich der entstandene Aufwand ersetzt.
- j. Der Vorstand ist darüber hinaus verantwortlich für die Vorbereitung des Haushaltsplanes, der erforderlichen Buchführung und der Jahresberichtserstattung.
- k. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 8 Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - I. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - II. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes des Verwaltungsrates, Entlastung des Vorstandes,
 - III. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - IV. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - V. die personelle Auswahl des Leiters der Musikschule auf Vorschlag des Vorstandes
 - VI. Änderung der Satzung,
 - VII. Auflösung des Vereins,
 - VIII. Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - IX. Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
 - X. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - XI. Wahl der/des Rechnungsprüfer/s und Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer.
- b. Durchführung der Mitgliederversammlung
 - I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 1. der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
 2. ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
 - II. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens

zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

- III. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

- IV. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung und die Erteilung des Rederechts beschließt die Mitgliederversammlung, ebenso über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen sowie einen Internet-Auftritt.

- V. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Etwas anderes gilt dann, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangt.

- VI. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Es sind die Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen erreichen.

- VII. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung
2. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
3. Zahl der erschienenen Mitglieder
4. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
5. die Tagesordnung
6. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
7. Satzungs- und Zweckänderungsanträge
8. Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

- c. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in regionalen Zeitungen und in der Internetpräsenz.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall.

- a. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b. In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere

- Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- c. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - d. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
 - e. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Malchin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung des Vereins Regionalmusikschule Malchin e.V. tritt ab dem 06.12.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Vereins Regionalmusikschule Malchin e.V. vom 19.11.2013 außer Kraft.

§ 12 Salvatorische Klausel

- a. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht berührt.
- b. Der Vorstand des Vereins Regionalmusikschule Malchin e.V. verpflichtet sich jedoch, möglichst zeitnah die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, welche dem Sinn der unwirksamen am nächsten kommt, zu ersetzen.

§ 13 Der Gerichtsstand ist Demmin.

§ 14 Die Bezeichnungen von Personen und Funktionsträgern in dieser Satzung gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Der Vorstand des Vereins Regionalmusikschule Malchin e.V.
Malchin, den 06.12.2016

Kooperationsvereinbarung

zwischen der Stadt Altentreptow, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Claudia Ellgoth
nachfolgend „Stadt“ genannt

und der

Regionalmusikschule Malchin e.V., vertreten durch Herrn Fridolin Zeisler,
nachfolgend „kultur.schule“ genannt

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Ziel dieser Kooperationsvereinbarung ist es, ein möglichst flächendeckendes Angebot der Musikschule weiterhin sicherzustellen und eine solide Finanzierungsgrundlage für die kommenden Jahre zu schaffen.

1. Aufgaben der Musikschule

1. Die Musikschule ist eine gemeinnützige Einrichtung, die sich einem inhaltlich breit gefächerten Bildungsauftrag verpflichtet fühlt. Mit dieser Aufgabe übernimmt sie eine wichtige soziale und erzieherische Funktion in der Stadt und der Region. Die Musikschule ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Kultur- und Bildungslandschaft. Die öffentliche Bildungseinrichtung Musikschule wird ihrer Aufgabe durch ein umfassendes, abgestimmtes Konzept gerecht, welches sich am Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen orientiert. Das breite Angebotsspektrum bildet das Qualitätsmerkmal. Beginnend mit Elementarer Musikpädagogik bis hin zum Angebot diverser Vokal- und Instrumentalfächer, der Ensemble- und Orchesterarbeit und weiterer zahlreicher interessanter Projekte gewährleistet die Musikschule die musikalische Ausbildung für Jung und Alt. Die musische Breitenausbildung ist dabei ebenso das Anliegen, wie die Begabtenförderung und die spezielle Betreuung und Vorbereitung auf ein Musikstudium. Für Kinder und Eltern fungiert die Musikschule in der Region als ein wichtiger und ergänzender Partner bei der musikalischen Erziehung und Entwicklung.
2. Die Benutzung der Musikschule richtet sich nach Maßgabe der jeweils geltenden Vereinssatzung, der Entgeltordnung und ergänzender Teilnahmebedingungen.
3. Die Musikschule betreibt in der Stadt Altentreptow, in der Oberbaustr. 62, die kultur.schule Altentreptow. Unter dem Dach der kultur.schule kommen alle Bereiche rund um Bildung und Kultur zusammen. Jede*r ist eingeladen, daran mitzuwirken, davon zu profitieren, dazuzugeben. Die kultur.schule stellt die Bühne dar, die von allen Interessierten genutzt werden kann.

4. Die Musikschule unterstützt die Stadt grundsätzlich unentgeltlich, darüber hinaus regelmäßig bei der Umsetzung von städtischen Veranstaltungen, wie z.B. vom Jahresanlauf, Festveranstaltungen zu Jubiläen, Stadtfesten etc.

2. Aufgaben der Stadt

1. Die Stadt unterstützt die Musikschule bei der Umsetzung der inhaltlichen Aufgaben lt. Vereinssatzung.
2. Die Stadt beteiligt sich an der Gesamtfinanzierung der Musikschule. Der jährliche Zuschuss richtet sich nach den Bestimmungen des dritten Absatzes.
3. Die Stadt Altentreptow stellt die Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung und übernimmt sämtliche Betriebskosten (Wärme, Wasser, Strom, Reinigung, Winterdienst, Internet, Hausmeisterdienste, Renovierung etc.).

3. Kostenaufbringung

1. Die mit der Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten werden durch die Entgeltgebühren und sonstigen Einnahmen (insbesondere Zuschüsse) finanziert. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Schul- und Entgeltordnung der Regionalmusikschule Malchin e.V.
2. Die Stadt beteiligt sich auf der Grundlage des jährlich vorzulegenden Kosten- und Finanzierungsplanes der Musikschule in Abhängigkeit vom Haushaltsplan der Stadt Altentreptow. Der Kosten- und Finanzierungsplan der Musikschule ist bis spätestens zum 30.09. des Vorjahres für das Folgejahr vorzulegen.
3. Die Stadt zahlt einen jährlichen Zuschuss in Höhe von **4.000 €**. Der Betrag wird in zwei gleichen Raten zum 15.02. und zum 15.08. zur Zahlung an die Musikschule fällig.
4. Bis zum 30.06. des Folgejahres ist von der Musikschule ein Nachweis über die Verwendung der jährlichen Zuschüsse in Form einer vereinfachten Einnahme-Ausgaben-Überschussrechnung zu erbringen.

4. Kündigung

Diese Vereinbarung ist rückwirkend ab dem 01.08.2023 bis zum 31.12.2025 gültig. Sie wird um jeweils ein Kalenderjahr verlängert, wenn nicht eine der Parteien diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres kündigt.

5. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, verpflichten sich die Vertragspartner nach Möglichkeit, eine Festlegung zu treffen, die den Grundsätzen dieser Vereinbarung entspricht.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird davon die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine entsprechende Regelung zu treffen, die den gesetzlichen und rechtlichen Anforderungen entspricht.
3. Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Altentreptow, den

Claudia Ellgoth
Bürgermeisterin

Fridolin Zeisler
geschäftsführender Schulleiter

Silvana Knebler
1.Stadträtin